

KOSTEN FÜR CO₂-BEPREISUNG DÜRFEN NICHT AN PRIVATEN HAUSHALTEN HÄNGEN BLEIBEN

Kurzstellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz eines Zweiten Gesetzes zu Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

14. Juni 2022

Einleitung: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) will die CO₂-Bepreisung ab dem 01.01.2023 auf die Brennstoffe Kohle und Abfälle ausweiten und zu diesem Zweck das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) entsprechend ändern. Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) kritisiert, dass auf der Grundlage des vorgelegten Gesetzesentwurfs die Endverbraucher die Zusatzkosten für die CO₂-Bepreisung zahlen müssten.

Mit der ersten Fassung des BEHG wurde 2019 erstmals eine CO₂-Bepreisung für die Brennstoffe Erdgas, Heizöl, Benzin und Diesel ab 2021 eingeführt. Diese CO₂-Bepreisung soll ab 2023 auf die Brennstoffe Kohle und Abfälle erweitert werden. Mit dem Instrument der CO₂-Bepreisung soll die Verwendung auch dieser Brennstoffe vermindert werden.

Bei Kohle sollen diejenigen mit dem CO₂-Preis belegt werden, die sie inverkehrbringen. In der Regel sind dies die Brennstoffhändler, die ihrerseits den CO₂-Preis über höhere Produktpreise an die Endverbraucher, also auch an die privaten Haushalte, weitergeben können.

Bei der Erzeugung, Behandlung und Entsorgung von Abfällen sind verschiedene private und gewerbliche Akteure beteiligt. In Deutschland werden Abfälle überwiegend recycelt oder verbrannt, bevor sie deponiert werden. Um den administrativen Aufwand gering zu halten, sollen die Abfallverbrennungsanlagen, die immissionsrechtlich genehmigt werden, mit einem CO₂-Preis belegt werden. Damit sollen die Betreiber dieser Anlagen als Inverkehrbringer von festen, flüssigen oder gasförmigen Abfallbrennstoffen festgelegt werden, es sei denn, die Anlagen unterliegen dem EU-Emissionshandelssystem. Abfallbrennstoffe sollen aber nicht nur durch die CO₂-Bepreisung, sondern auch schon beim Inverkehrbringen zum Beispiel durch die EU-Plastikabfallrichtlinie (2019/904/EU) vermindert werden. Der CO₂-Preis wird zu höheren Kosten der Abfallverbrennung und damit der erzeugten Energie in Form von Wärme und Strom führen. Auch hier werden sich zusätzliche Kosten insbesondere für die an die entsprechenden Fernwärmenetze angeschlossenen privaten Haushalte ergeben. Zusätzlich ist eine Erhöhung der Abfallgebühren für die privaten Haushalte möglich. Das BMWK schätzt diese möglichen Mehrkosten auf einen Zusatzbetrag im unteren einstelligen Prozentbereich.

Die Einführung der CO₂-Bepreisung für Kohle und Abfälle soll einerseits zu einer höheren Zahl an Emissionszertifikaten und damit zu höheren Einnahmen führen. Das BMWK gibt diese zusätzlichen Einnahmen mit 900 Mio. Euro für 2023 an, die bereits in der Haushaltsaufstellung berücksichtigt seien. Andererseits geht das BMWK von einem „voraussichtlich“ erhöhten Kompensationsbedarf aus, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu erhalten. Dieser Kompensationsbedarf sei ebenfalls in der Haushaltsplanung berücksichtigt, eine quantitative Angabe macht das BMWK im Gesetzentwurf aber nicht.

Sollten einzelne Unternehmen für die CO₂-Bepreisung Kompensationszahlungen erhalten, würde das die Lenkungswirkung vermindern und bis auf null absenken.

Es bleibt intransparent, ob und wenn ja, in welcher Höhe zusätzliche Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung unter Berücksichtigung möglicher Kompensationszahlungen erzielt werden.

Es bleibt ferner intransparent, wie mögliche Kompensationszahlungen und die Weitergabe des CO₂-Preises und der entsprechenden Zusatzkosten für Abfälle, Kohle, Fernwärme und Strom an die privaten Haushalte zueinander in Beziehung stehen.

In jedem Fall ist vorgesehen, dass letztlich die Endverbraucher und nicht die Brennstoffhändler oder die Betreiber der Abfallverbrennungsanlagen für die Kosten der CO₂-Bepreisung aufkommen müssen. Die Bundesregierung muss sicherstellen, dass den privaten Haushalten – nicht individuell, sondern als Gesamtgruppe – diese Zusatzkosten vollständig rückerstattet werden.

DER VZBV FORDERT,

- ❖ dass es keine Doppelentlastung der Unternehmen zulasten der privaten Haushalte geben darf. Entweder darf es keine Kompensationszahlungen aus dem Staatshaushalt geben oder wenn Unternehmen Kompensationszahlungen aus dem Staatshaushalt erhalten, muss die Weitergabe der Kosten für die CO₂-Bepreisung an die Endverbraucher, darunter die privaten Haushalte, entsprechend reduziert werden. Die Beträge müssen von den Unternehmen offengelegt werden.
- ❖ dass die privaten Haushalte für die letztlich von ihnen gezahlte CO₂-Bepreisung in Form von Zusatzkosten bei Kohle, Abfällen, Fernwärme und Strom über das Rückzahlungsinstrument Klimageld vollständig entlastet werden. Dies fordert der vzbv bereits für die von den privaten Haushalten seit 2021 geleistete CO₂-Bepreisung für Erdgas, Heizöl, Benzin und Diesel.

Kontakt

Verbraucherzentrale Team Energie und
Bauen
Bundesverband e.V. energie@vzbv.de
Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin
vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband ist im Deutschen Lobbyregister registriert. Sie finden den entsprechenden Eintrag hier.